

Gemeindeversammlung

Beilage zum Muttener Amtsanzeiger Nr. 46/2014

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf
Dienstag, 9. Dezember 2014,
19.30 Uhr

im Mittenza eine Gemeinde-
versammlung angesetzt zur
Behandlung folgender

Traktanden

- Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 2014
- Kenntnisnahme der Finanzpläne 2015 bis 2019
Geschäftsvertretung:
VP Marcus Müller
- Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2015;
Budget 2015;
Beratung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung
Geschäftsvertretung:
VP Marcus Müller
- Teilrevision des Reglements der Stützpunktfeuerwehr MuttENZ (Nr. 11.200)
Geschäftsvertretung:
GR Heidi Schaub
- Teilrevision des Reglements der Sicherheits- und Umweltkommission MuttENZ (Nr. 11.000)
Geschäftsvertretung:
GR Heidi Schaub
- Mitteilungen des Gemeinderates
- Verschiedenes

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

Kenntnisnahme der Finanzpläne 2015–2019

Die Finanzpläne sind Planungs- und Führungsinstrumente der Exekutive und Informationsmittel für die Legislative. Sie enthalten keine verbindlichen Beschlüsse und werden rollend überarbeitet. Die Finanzpläne beinhalten die Rechnungen der Einwohnergemeinde und die Rechnungen der Eigenwirt-

schaftsbetriebe Multimedienetz, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung. Sie basieren auf der Rechnung 2013, den Budgets 2014 und 2015 sowie dem Investitionsprogramm für die Jahre 2015–2019.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Finanzpläne 2015–2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 3

Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2015

Anträge

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, für das Jahr 2015:

- den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen von 56% auf 58% der Staatssteuer zu erhöhen;
- für die juristischen Personen die Steuersätze wie folgt festzulegen:
 - für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Ertragssteuer bei 5% zu belassen;
 - für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Kapitalsteuer bei 2,75% zu belassen;
 - für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen die Ertragssteuer bei 5% des steuerbaren Ertrages, die Kapitalsteuer bei 2,75% des steuerbaren Kapitals zu belassen;
 - für Holdinggesellschaften den Liegenschaftsnettoertrag bei 5%, die Kapitalsteuer bei 0,1% des steuerbaren Kapitals, mindestens CHF 100.00, zu belassen;
 - für Domizilgesellschaften für übrige Einkünfte bei 5%, die Kapitalsteuer bei 0,5% des steuerbaren

Kapitals, mindestens CHF 100.00, zu belassen;

- die Feuerwehrdienstersatzabgabe bei 5% des Staatssteuerbetrages sowie das Minimum der Ersatzabgabe bei CHF 20.00 und das Maximum bei CHF 600.00 zu belassen;
- das Budget 2015 der Einwohnergemeinde mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'542'093.00 und Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) von CHF 21'085'000.00 zu genehmigen.

Traktandum 4

Teilrevision des Reglements der Stützpunktfeuerwehr MuttENZ (Nr. 11.200)

→ im Wortlaut auf S. 2–9

1. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Landschaft hat aufgrund veralteter und überholter Rechtsgrundlagen (Feuerschutzgesetz von 1981) ein neues Feuerwehrgesetz (Gesetz über die Feuerwehr, SGS 760) erarbeitet. Diesem hat der Landrat am 7. Februar 2013 zugestimmt und es ist per 1. Januar 2014 zusammen mit der regierungsrätlichen Feuerwehrverordnung (Verordnung über die Feuerwehr vom 27. August 2013, SGS 760.11) in Kraft getreten. Das neue Gesetz beinhaltet unter anderem folgende Neuerungen:

- Die Dienstpflicht ist kantonal zwingend geregelt; die Gemeinden können einen späteren Beginn und ein späteres Ende der Dienstpflicht im Reglement festlegen.
- Bisher war eine Befreiung von der Dienstpflicht möglich; neu gilt die Dienstpflicht für alle; lediglich von der Ersatzpflicht kann jemand befreit werden. Die Festlegung der Befreiungsgründe ist weiterhin Sache der Gemeinden.
- Die Erfüllung der Dienstpflicht ist neu auch am Arbeitsort möglich.
- Die Definition von Grund- und Ergänzungseinsatz wird festgelegt.
- Die Mindestmittel sind definiert.

- Die Zuständigkeiten und Finanzierung sind klar geregelt.
- Die Finanzierung durch Kanton und Gemeinden ist wie folgt verändert worden:
 - Beschaffung und Finanzierung der persönlichen Ausrüstung zentral durch den Kanton; bisher durch die Gemeinden
 - Wegfall der kantonalen Beiträge an die kommunale Wasserversorgung
 - Reduktion der kantonalen Beiträge an Hydranten um 50%
 - Wegfall der kantonalen Beiträge an Feuerwehrmagazine

Dieses neue kantonale Gesetz über die Feuerwehr und die zugehörige Verordnung haben Anpassungen der kommunalen Feuerwehr-Reglemente und der dazugehörigen kommunalen Verordnungen zur Folge. Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft hat dafür den Gemeinden ein Musterreglement zur Verfügung gestellt. Das bestehende Reglement der Stützpunkt-Feuerwehr MuttENZ wurde basierend auf dem Musterreglement einer Teilrevision unterzogen.

2. Vorprüfung durch den Kanton

Das zur Genehmigung vorgelegte teilrevidierte Reglement wurde einer Vorprüfung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft sowie des Feuerwehriinspektorates unterzogen. Diese ergab, dass der Entwurf den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und durch den Souverän genehmigt werden kann.

3. Vernehmlassung

Das revidierte Reglement wurde Ende Mai den politischen Parteien und den interessierten Personen in die Vernehmlassung gegeben. An der Vernehmlassung haben die SVP, FDP, EVP, UM, SP und die Grünen MuttENZ teilgenommen. Den Vernehmlassungsantworten ist zu entnehmen, dass die Teilrevision von allen Parteien grundsätzlich begrüsst wird. Die SVP zeigt sich in ihrer Stellungnahme jedoch mit der Änderung des § 5, in welchem Kompetenzen von der Sicherheits- und Umweltkommission neu an den Gemeinderat verlagert werden, nicht einverstanden.



4. Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat hat sich mit der Teilrevision des Reglements Stützpunkt-Feuerwehr Muttenz auseinandergesetzt. Er empfiehlt dem Souverän, das Reglement zu genehmigen.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem revidierten Feuerwehrreglement zuzustimmen.

Traktandum 5

Teilrevision Reglement der Sicherheits- und Umweltkommission Muttenz (Nr. 11.000)

→ im Wortlaut auf S. 10

1. Ausgangslage

Anlässlich der Beratung der Revision des Reglements der Stützpunkt-Feuerwehr Muttenz hat der Gemeinderat bezüglich der Kompetenzen der Sicherheits- und Umweltkommission entsprechende Anpassungen vorgenommen, weshalb das Reglement der Sicherheits- und Umweltkommission überarbeitet werden muss.

2. Anpassungen im Reglement der Sicherheits- und Umweltkommission

Die Teilrevision sieht unter § 4 Abs. 2 vor, dass die Sicherheits- und Umweltkommission im Zusammenhang mit der Feuerwehrorganisation, den Pflichtstunden der Angehörigen der Feuerwehr sowie den Pflichtenheften der Kaderfunktionen nicht mehr die

genehmigende Instanz ist, sondern dazu nur noch Empfehlungen zu Händen des Gemeinderates abgibt, welcher abschliessend entscheidet.

3. Vernehmlassung

Das revidierte Reglement wurde Ende Mai den politischen Parteien und den interessierten Personen in die Vernehmlassung gegeben. An der Vernehmlassung haben die SVP, FDP, EVP, UM, SP und die Grünen Muttenz teilgenommen.

Von Seiten der SP und der EVP Muttenz wird die vorgeschlagene Anpassung des Reglements begrüsst. Die Grünen und die SVP zeigen sich in ihren Stellungnahmen mit einer Revision des § 4 Abs. 2 nicht einverstanden, da den Kommissionen nicht nur ein beratender Charakter zukommen sollte.

4. Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat hat sich anlässlich von zwei Sitzungen mit der Teilrevision des Reglements der Sicherheits- und Umweltkommission auseinandergesetzt. Er empfiehlt dem Souverän, das Reglement zu genehmigen.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem revidierten Reglement der Sicherheits- und Umweltkommission zuzustimmen.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Peter Vogt

Der Verwalter: Aldo Grünblatt